

ANNAHMEKRITERIEN UND ANNAHMEGRENZWERTE DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH – ERGÄNZENDE FESTSTOFFPARAMETER

Mineralische Abfälle zur Beseitigung

Bei gefährlichen Abfällen und Spiegeleinträgen, zum Beispiel in den Gruppen 1701 und 1705, sind folgende Feststoffparameter einzuhalten.

Ergänzende Feststoffparameter zur Beseitigung

Nr.	Feststoffkriterien	Einheit	DK I	DK II
2	Feststoffkriterien			
2.01	∑ BTEX ¹⁾ (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	30	60
2.02	PCB als Summe der 7 Kongenere		5	10
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10–C40)		4.000	8.000
2.04	∑ PAK nach EPA ²⁾			400 ³⁾
2.05	davon Benzo(a)pyren			≤ 50
	∑ LHKW ^{1) 4)}		10	25
	EOX		10	30
	PCDD/F TE ^{5) *}		0,005	0,01
2.08	Blei ⁶⁾			2.500
2.11	Kupfer ^{6) 7)}			2.500
2.13	Quecksilber ⁶⁾			2.500
2.14	Zink ^{6) 7)}			2.500
2.09	Cadmium			1.000
2.10	Chrom			1.000
2.12	Nickel			1.000
	Arsen			1.000
	Thallium			2.500

- 1) Es ist sicherzustellen, dass es bei der Entsorgung zu keiner wesentlichen Freisetzung flüchtiger Schadstoffe kommt.
- 2) 16 Einzelsubstanzen nach EPA-Liste.
- 3) Abweichend kann Straßenaufbruch mit höheren PAK-Gehalten auf Deponien entsorgt werden.
- 4) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.
- 5) Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung.
- 6) Die Regelungen der AVV für gefährliche Abfälle sind zu beachten, vorbehaltlich abweichender Einzelfallbeurteilungen.
Die Summe aus Kupfer, Zink, Quecksilber und Blei <2.500 mg/kg, in die Berechnung fließen nur Konzentrationen ab 1.000 mg/kg ein.
- 7) Für HMV-Schlacke (Hausmüllverbrennungsschlacke) gelten Annahmegrenzwerte im Feststoff für Kupfer und Zink 10.000 mg/kg.

* Nur bei Verdachtsfällen.

Abfälle zur Verwertung:

Abfälle zur Verwertung auf Anfrage.

Bitte beachten, dass die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des §2 Nummer 1 c) als Deponieersatzbaustoffe gelten. Sondern es gilt die Verwertung nach Teil 3 der Deponieverordnung.